**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth 8 (1903)

**Heft:** 12

**Artikel:** Ein bündnerisches Gemeinde-Archiv [Schluss]

Autor: Gengel, A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-895334

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Bündnerildies

# Monatsblatt.

(Neue Folge.)

Berausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

VIII. Jahrgang.

Mr. 12.

Dez. 1903.

Ericheint Mitte jeden Monats. — Preis für die Schweiz jährlich **3 Fr.**, für das Ausfland (Weltpostgebiet) **3 Marf.** — Abomnements-Amahme durch alle Postbureaus des In- und Austandes, jowie durch die Expedition in Schiers. — Insertionspreis für die einspaltige Petitzeile 10 Cts.

**Inhalt.** Ein bündnerisches Gemeinde-Archiv (Fortsetung und Schluß). — Aus der Chronif von Psarrer Terz. — Chronif des Monats Oftober (Schluß). Chronif des Monats November. — Inhaltsverzeichnis.

Gin bündnerisches Gemeinde-Ardiv.

14 Abrisse, enthaltend Staatsrechtliches, Kultur- und Gerichtshistorisches und Anderes mehr aus früherer Zeit.

(Dr. A. Gengel.)

(Fortsetung und Schluß.)

#### 9. Streit mit dem Bistum betreffend Begnadigungsrecht und Kostentragung in "malefizischen Sändeln."

Das Jahr 1616 bedeutet für Obervaz den Markstein einer neuen Spoche. Es beginnt der Kampf mit dem Bistum um die freie Aussübung der hohen Gerichtsbarkeit über Leben und Tod. Den nächsten Anlaß zum Streit bot die Frage, wem das Recht der Begnadigung zustehe und ob der Bischof, oder das Gericht Obervaz die Kosten zu tragen habe, wenn Besiskose zum Tode verurteilt oder begnadigt werden. Obervaz überdand die Kosten des Versahrens gegen einen "malefizischen flüchtigen und von Benedig bandierten" Mönchen namens Innocentius Canevali, der wegen seiner "Mißhandtlung" vom Gericht Obervaz zum Tode verurteilt und begnadigt wurde, dem bischöflichen Landvogt. Landvogt war damals Caspar von Schawenstein und Shrensels. Derselbe bestritt jede Zahlungspflicht mit der Begründung, die Begnadigung sei nicht nach kaiserlichem Recht, d. h. nicht mit des

Landvogts Zustimmung ersolgt. Die Obervazer aber berusen sich auf die ihnen durch ihre "Frenheiten und Gerechtigkeiten" zustehende Begnadigungskompetenz und wollen die Kosten dem Bischof überdunden wissen. Das Urteil des Bürgermeisters von Chur (d. d. d. 10. Febr. 1616) spricht sich dahin aus, daß die noch restierenden 2/3 der Kosten von Obervaz zu tragen seien. Obervaz rekurrierte gegen dieses Urteil, indem es sich sosort vom Bürgermeister und Kat bescheinigen ließ, daß die Part Obervaz die Erklärung abgegeben habe, bei erster Geslegenheit gegen das ergangene Urteil Beschwerde zu sühren. Die Bescheinigung ist vom gleichen Tage wie das Urteil. Dann verlaugten die Obervazer bei den Katsboten des Gotteshausbundes eine Fristsaussetzung, d. h. einen "Compaßscheis" und die Katsboten setzen ihnen unter dem 23. März "zyl und tag", damit sie die für eine "Rechtsertigung" nötigen Kundschaftssusssagen au fremden Orten requirieren können.

### 10. Gin Rundschaftsbrief.

Die Kundschafter=Zeugen wurden auf den 17. April vor den Landvogt Fortt von Juwalta zu Fürstenau, beziehungsweise das Gericht "Ticharans" zitiert. Sie hatten darzutun, daß in folchen Fällen die Koften zu Lasten des bischöflichen Landvogts fallen. Beugen heißen Landeshauptmann Chryftoffel Geg, Sandvogt Sans Jakob Jeclin, Statthalter Jan Caliwer, Statthalter Caspar Nauli und Luti Marti. Es fällt in allen ähnlichen Källen auf, wie ungern man schon damals Zeugnis ablegte. Mit Vorliebe berief man sich barauf, nichts zu missen. Gin gutes Beispiel dafür findet sich auch im Archiv von Zizers. Ammann Chrysta und Ammann Wylhälm sollten vor Gericht Trimmis darüber aussagen, ob Chunrad Falb von Igis Staffelgenosse der Alp "Bawig" oder der Alp "Sattel" sei und ob sein Schwiegersohn in den Alprechten eingestellt bleiben müsse, bis er eigene Hanshaltung führe. Sie verweigerten das Zeugnis unter dem Vorwand, sich nach so langer Zeit nicht mehr auf ihr Gedächnis berufen zu können. Auf die Umfrage des Vorsitzenden beschloß aber das Gericht Zengenzwang und da waren die Rundschafter "enns munds", daß sie wohl wüßten, daß Chunrad der Alp Bawig zugeteilt und sein "enden" Chrifta "ausgestellt" sei, bis er "hanse."

Im Fürstenauer Fall nun verweigerten die Zeugen ihre Aussiage, wegen Abwesenheit der Gegenpart und weil ihnen von der Sache nicht viel befannt sei. Für Jeclin und Luty Martj wurde noch beisgesügt, daß des ersteren Frau eine Base (seiner "frauwen Ain Bessi")

Das Gericht fand aber mit "einhailliger urthell", daß sich die Herren nicht genügend "Stgüsiert" hätten und schuldig seien "Feren Kundtschafften zu geben." — Fremdwörter und Wörter wie "Herren" werden in Urkunden des 17. und 18. Jahrhunderts mit Vorliebe hervorstehend geschrieben. Im vorliegenden Kundschaftsbrief ist das Wort "Herren" mit den für jene Zeit typischen "rr" geschrieben, die mehr wie ein "r" aussehen. Davon kam es, daß vielleicht mancher, der das Archiv durchstöberte, glaubte, es liege hier ein Herenproseß vor handensein eines solchen Dokuments ausmerksam. Er sand aber nichts, als diesen Kundschaftsbrief, der, obwohl er Verurteilungen betrifft, die vielleicht auf Herenprozesse zurückzuführen sind, doch keinen Beweis dasür liesert, daß es sich wirklich um "Herren" handelte.

Der erste Zeuge (Christoffel Geß) sagte auß, er erinnere sich, daß, als er vor verschiedenen Jahren in Fürstenau Vogt war, zu "ober Vat dry wyber von Stürwis fenknus (gefangen) In zogen worden." Zwei seien "Delyberiert worden, die trytt zum todt Condamniert, sy sölle verbrendt werden." Man habe ihr dann die Gnade erteilt, sie soll enthauptet und nachher begraben werden. Er glaube nicht, daß der Richter das Recht der Begnadigung für sich allein "pertentiert" (prätendiert) habe, aber das sei ihm zu Ohren gekommen, daß die Kosten, die "uff Malisicische Rechtshandell gange, so der arm Mensch selbst guot nit hat, selle der Herr Landvogt In Namen I. F. G. (ihrer fürstlichen Gnaden) zallen."

Der zweite Zeuge (Jeclin), als gewesener bischöflicher Landvogt deponiert, er entsinne sich, daß beginnend mit Landvogt Dietrich Jeclin unter allen folgenden sechs Landvögten des Bistums über diese Frage "nie thein span sige gsin". Als er jedoch Schreiber beim Landesshauptmann Anthonj von Sallis war, sei ein Mann (die Namen dieser wirklich armen Menschen sallen hier außer Betracht) zum Tode versurteilt worden, bei dessen Begnadigung Richter und Rechtsprecher nicht einig waren. Da "hangendt due wenig der mehreren müessen Noch geben." Auch bei einer Frau, die zu Amtszeiten des Hauptmanns Kudolf von Schauwenstein begnadigt worden war, wisse er, daß nicht der Landvogt allein "die Gnadt bewysen, sonder albygs mit das gant grichts Meheren." Die Kosten malefizischer Händel, wo der "arm mensch" nichts besaß, zahlte der bischösliche Landvogt im Nasmen "I. F. G."

Statthalter Jan Caliwer von Fürstenan bezeugt über den Fall,

wo jener Frau "das leben gerrischtet und geschenkt" wurde, ungefähr das Gleiche, wie der vorangehende Kundschafter. Er hatte damals als Rechtsprecher in Obervaz "der urthell gholffen geben."

Statthalter Kaspar Nauly von Scharans, ein alter Mann, der wie er sagt, solchen Rechtshändeln in Obervaz oft beigewohnt hatte, erklärt, für Begnadigungen sei immer das Stimmenmehr ausschlagsgebend gewesen und bestätigt auch sonst die Aussagen der andern Zeugen.

Ebenso lautet die Aussage des Luzi Marti, der als "alter Waybell" des Gerichts Obervaz von einem Fall zu berichten hatte, wo einem das "leben Er frischtet" wurde.

# 11. Verlauf des Streites um die Kostentragung wegen des welschen Priesters.

Am 15. August gleichen Jahres erfolgte dann der Entscheid der in Flanz versammelten Ratsboten des Gotteshausbundes, welcher Obersvaz aller Kosten entlastet und sie auf den bischöflichen Landvogt wälzt.

Damit war die Sache noch nicht fertig. Jetzt beginnt die Trölerei. Durch Intination vom 25. November 1616 bekennen Bürgermeister und Kat der Stadt Chur, daß Lucius von Mont, derzeit Landrichter des obern Bundes, vor ihnen erschien, um im Namen des Landvogts von Schauenstein und in Sachen des Streites, der wegen der Kosten des Kriminalprozesses gegen einen "Weltschau Priester" entstanden, einen Rechtsstillstand zu erwirten, welchem Gesuch durch Vorladung der Parteien auf den 5. Dezember, als dem Tag der Beeidigung der neuen Amtsleute in Flanz, entsprochen wird. Was dabei herauskam, läßt sich leicht erraten, denn Obervaz verlangte am 10. Dezember von den wieder in Flanz versammelten Katsboten die Ausstellung eines Vestätigungsdecrets für den Abschied vom 15. August, weil sich Landvogt Schanenstein in allerlei Ausstlüchten gesalle und die Zahlungen "uff den langen banth uffzogen" habe. Die Katsboten entsprachen dem Gesuch.

In diesem Stadium bleibt die Kosten-Angelegenheit stecken. Grabesruhe. Der prinzipielle Streit um die bischöflichen Rechte aber erwacht bald von neuem und in ganz anderer Art.

# 12. Die Landsgemeinde vom 3. Februar 1625 auf dem Friedhof von Obervaz.

Ein Gemeindebeschluß des halben Huchgerichts Obervaz verlangte

Zurücknahme und Widerrusung eines mit dem Vistum Chur vereinsbarten und die Freiheitsrechte berührenden Traktats. Landammann, Gericht und Gemeinde von Obervaz, Stürvis und Mutten waren nach alt em Brauch im Friedhof versammelt, um über die Art der Wiedererlangung dersenigen ererbten Freiheitsrechte zu beraten, die sie aus Furcht vor Baldirons "Armada" un den Vischof veräußert hatten. Der diese Veräußerung bedingende Vertrag war vor drei Jahren zustandegekommen, wurde aber insolge eines Bundessabschieds widerrusen. Es war der Abschied, der "durch den Herrn Markheß de Cannres" (Marquis de Coenves, französischer Gesandte) auf die Gemeinden "uß geschriben ist worden." Er verlangt, daß alle Verträge, die seit 1617 mit Vezug auf Freiheitsrechte abgeschlossen wurden, zu widerrusen seien, welchem Verlangen die drei Vünde einhellig entsprachen.

Infolgedessen wollte auch Obervaz "die selbige uff gerychte brieffen zurück haben", vor allem das mit dem Bischof eingegangene Bertrags-Instrument. Es verlangte vom bischöflichen Landvogt Johann Paul Bells, "von Belsortt und Fatscherin" die Herausgabe. Der Landvogt bedauerte, ohne Erlaubnis des Bischofs nicht entsprechen zu können und verließ die Bersammlung ("hieruff er Herr L. B. ab der gmeindt gangen"). Da ordnete die Landsgemeinde 13 Männer ab, welche "sollendt gon und abermal dem Herrn L. B. die brieff mit gutten Willen höschen." Wenn er sich weigere, so sollen sie "and er e Mittel zehanden nemmen, wie sy vermeinendt, daß vonnötten syge die Aushändtigung gerne "fawerieren, aber Amptes halben khone er dz nit thun dan er mochte von Fer F. G. (fürstl. Gnaden) oder ein Erwärdig gstifft mollestiertt werden."

Die Dreizehn gaben sich damit nicht zusrieden, denn es heißt im Protofoll: "so habendt sy andere Mittell brucht" und der Landvogt habe dann in Anwesenheit von Hans Schwyzer, Pfarrer zu Obervaz "pätt (gebeten) man solli mit der sach nit also prosedieren, sonder zyll lassen." Die Gemeinde entsprach dieser Bitte, aber der Bischof wollte von der Aushändigung nichts wissen. Schließlich begehrte der Landvogt, der "gegen einer Ersame gmeindt gwalt nit sehen konnte," daß die Gemeinde "Ime fürthreten und vor allen Schaden sy" für den Fall, daß er "mollestiertt" würde.

Die am 3. Februar 1625 versammelte "ganze Landschaft ober Gemeinde" beschloß, dies zu tun und gelobte zusammenzustehen, den Landvogt Bellj vor jedem aus der Nebergabe des Brieses erwachsenden

Schaden zu bewahren, alles zu verantworten und sich gegen "menigklichen in gmein zu defendieren, hoffende der Allmechtg Gott werdi bystand thun."

Der Beschluß ist seitens Stürvis durch "Amma Vallatin" und seitens Mutten durch "Amma Valtisar und Amma Jöri Hossang confirmiert" worden. Besiegelt wurde er durch den Landammann Anthonj Belli von Belsort, der auch, da er gerade Amts-Landammann war, den ausgehändigten Vertrag zur Ausbewahrung bekam. (Der Vertrag ist nicht mehr da.) Als Landschreiber und Verfasser des Beschluß-Protokolls vom 3. Februar figuriert Ambrosy von Ca Dusch "us befelh einer Ersama gmeindt".

## 13. Renes Stadium im Judicaturstreit mit dem Bifchof.

Ein Abkommnis aus dem Jahre 1656 beweist, daß es im Streit um die Judicatur in Kriminalhändeln so ziemlich beim alten blieb. Das Abkommnis, das die Prozedur gegen eine "Ursla Jan Thieni" betrifft, lautet in Kürze: 1) Die Anstände zwischen Bischof und Ober= vaz sollen innert Monatsfrist nach Erledigung dieses Prozesses endgiltig erledigt werden. 2. Ueber das Besitztum der genannten Ursla ist ein Inventar aufzunehmen. 3. Zur Ersparung er Kosten wird es diesmal noch unterlassen, den Zusatz von Fürstenau und die Geschworenen von Parpan beizuziehen. Aus dem gleichen Grunde darf die Tortur in Obervaz vollzogen werden.

Redenfalls hat die Prozedur und Tortur nicht volle 15 Jahre aedauert, das wäre noch heute eine grausige Reminiscenz, aber die endailtige Regelung der Anstände kam tatsächlich erft im Fahre 1671. am 8. September, durch einen compromifforischen Vergleich ("amicabile e ferma compositione"), über die Ausscheidung der Kriminalgerichts= barkeit zwischen Bischof und Gerichtsgemeinde zustande. Der Vergleich ist italienisch, auf Bergament, befiegelt durch Bischof Ulrich, Domkapitel und Obervaz. Eine ins Romanisch übersette Copie fand sich sich eben= falls im Archiv von Obervaz vor, während Mutten eine italienische Abschrift des Originals besitzt. Als Schiedsrichter funktionierte Odoardo Cybo, des Fürstenhauses Massa, Erzbischof von Seleucia (in Mesopotamien) und päpstlicher Nuntius bei den schweizerischen und bündnerischen Ständen. Aus dem umfangreichen, geschichtlich sehr wichtigen Nebereinkommen, sei nur hervorgehoben, daß die Gefangen= setzung von Versonen mit gleichzeitiger Ermächtigung von Landvogt. Ammann und Gericht (...con l'autorità unitamente del Landvogt, Ministrale e dritura") geschehen muß, daß die Einnahmen und Auß= gaben aus Vernrteilungen gleichteilig zwischen Bischof und Gemeinde

zu teilen sind, daß sür Begnadigungen das Stimmenmehr entscheidet, wobei dem Landvogt 5 Stimmen und dazu noch der eventuelle Stichentscheid zustehen. Um Unkosten usw. zu ersparen, wird denen von Baz die Gnade erteilt, ("si fa la gratia a quelli di Vaz"), daß die Tortur nicht in Fürstenau stattzusinden braucht usw. usw.

#### 14. Von der Schnnftrage.

Die Züge der Albulabahn durcheilen den Schyn in solcher Gesichwindigkeit, daß dem Reisenden die freien Stellen zwischen den Tannels vorkommen wie Lichtstollen und es ihm kaum möglich ist, die Spuren der hoch oben gegenüberliegenden alten Schynstraße zu sehen, welche einstmals von den Gemeinden Scharans-Fürstenau und Obervaz unterhalten wurde und über welche ein Abschied der in Chur versammelten Häupter und Käte gemeiner drei Bründe beurkundet, daß die Gemeinde Obervaz am 1. April 1689 zum Zweck besserer Instandhaltung der Straße im "Schein" um das "Privilegium" einstam, wie die Gemeinde "Tscharans" ein Weggeld einziehen zu dürsen. Die Katsboten entsprachen dem Gesuch und die von den Gemeinden eingeholten Mehrern bestätigten das entsprechende Decret. Die Conzessision war aber nur so verstanden, daß Käte und Gemeinden dieselbe wieder zurückziehen können.

Zwei Auszüge aus dem "Standesprotokoll des Freistaats gemeiner drei Bünden, in hohen Khätien" vom 16. März 1797 besagen, daß die Ratsboten von Fürstenau und Obervaz bei den Käten und Gemeinden um Verdoppelung des Weggeldes im "Schein" einkamen und daß daß Gesuch zuerst durch "Abscheid" vom 24. September 1796 den Gemeinden zur Genehmigung empsohlen und dann am 16. März 1797 an der großen Congressualversammlung zu Chur mit 26 Stimmen Mehrheit auch genehmigt wurde. Also nach ungefähr 100 Jahren der ganz gleiche Verlauf einer Conzessionserteilung wie anno 1689.

## Shluß.

So ließe sich noch viel aus einem einzigen Gemeinde-Archiv erzählen, namentlich über Gerichtsversassung, Rekursprazis u. s. w. Auch das kleinste Archiv birgt interessante Denkmäler aus früherer Zeit. Jedes Arteil, deren es eine Menge gibt, jeder Gemeindebeschluß, selbst jeder Zins-, Kauf-, Schuld- oder Lehenbrief, jedes Privilegium, jeder alte Heimatschein, alles beleuchtet Zustände, überall finden sich Anhaltspunkte für Geschichte und Recht. Es weht uns aus ihnen die Luft längst vergangener Tage aus der Geschichte unserer Heimat sympathisch au.